



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 35 – Nr. 10 – 03.12.2009
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschluss-
prüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) 363

Änderung des Statuts des Zentrums für Ethik in den Wissenschaften 364

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums Vormodernes
Europa 365

Hausordnung 368

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN VON SENAT UND UNIVERSITÄTSRAT

Einrichtung eines Zentrums „Vormodernes Europa“ 372

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Gliederung des Universitätsklinikums Tübingen:
Einrichtung eines „Behandlungs- und Forschungszentrums für seltene
Erkrankungen Tübingen“ am UKT 372

Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)

Aufgrund von § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2008, hat der Rektor mit Eilentscheidung am 05. Oktober 2009 die nachstehenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 11 vom 04.08.2006), zuletzt geändert am 18. August 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2009, Nr. 9, S. 351f) beschlossen.

Artikel 1

Als Übergangsregelung der fünften Änderungssatzung vom 18. August 2009 gilt folgendes:

„B.Sc.-Studierende, die ihr Studium vor dem 01. Oktober 2009 begonnen haben, können auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.09.2010 an das Prüfungsamt zu richten ist, die Bachelorprüfung nach den Regeln, die ab 01.10.2009 gelten, ablegen.“

Die Übergangsregelung in der vierten Änderungssatzung vom 22. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen 2009, Nr. 8, S. 282) wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungen treten zum 05. Oktober 2009 in Kraft.

Tübingen, den 5. Oktober 2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Änderung des Statuts des Zentrums für Ethik in den Wissenschaften

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 15 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435) und von § 18 der Grundordnung der Universität Tübingen vom 10. Juli 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2006, S. 362), zuletzt geändert durch die Satzung vom 3. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 62/2009, S. 90), hat der Senat der Universität Tübingen am 29. Oktober 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

An die Stelle der Bezeichnung „Ethik in den Wissenschaften“ tritt in der Satzung des Zentrums „Ethik in den Wissenschaften“ – Beschluss des Verwaltungsrates vom 29. August 1994, Amtliche Bekanntmachungen vom 8. Februar 1995 – die Bezeichnung „Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften“.

Artikel 2

In die o.g. Satzung des Zentrums wird ein § 7a eingefügt wie folgt:

§ 7a Internationaler Beirat

Ein externes Beratergremium soll die Arbeit des Internationalen Zentrums für Ethik in den Wissenschaften unterstützen. Das Gremium soll insbesondere in folgenden Bereichen beraten:

- a) Neue, insbesondere internationale Aktivitäten und Vernetzungen des Zentrums,
- b) Konzeptionelle Weiterentwicklung der Ethik in den Wissenschaften in Forschung und Lehre,
- c) Struktur- und Entwicklungsplanung des Zentrums.

Das Gremium besteht aus mindestens fünf international ausgewiesenen Fachwissenschaftlern, die einschlägige Bezüge zur Ethik in den Wissenschaften haben. Die Anzahl der internationalen Mitglieder soll die Zahl der nationalen übersteigen. Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt auf Vorschlag des IZEW durch den Rektor der Universität.

Artikel 3

Diese Änderung der Satzung des Zentrums tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 3. November 2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums Vormodernes Europa

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i.V.m. § 40 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Universität Tübingen am 29. Oktober 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufgaben und Rechtsstatus

- (1) Das Zentrum Vormodernes Europa ist eine interfakultäre wissenschaftliche Einrichtung der Universität Tübingen.
- (2) Das Zentrum Vormodernes Europa widmet sich der Aufgabe, Forschungsprojekte zu initiieren, zu koordinieren und durchzuführen, die der Geschichte und Kultur Europas von der Antike bis ins 18. Jahrhundert gewidmet sind. Zu den Aufgaben gehört insbesondere:
 - im interdisziplinären Kontext der beteiligten Disziplinen Schwerpunkte der Forschung abzustimmen und zu koordinieren, Forschungsprojekte zu initiieren, die Antragstellung bei Drittmittelgebern zu unterstützen sowie Forschungsprojekte durchzuführen,
 - den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern,
 - Lehrangebote zur Geschichte und Kultur Europas in der Vormoderne bereit zu stellen,
 - das interdisziplinäre Gespräch im Blick auf Fragen zur Vormoderne zu fördern,
 - die Öffentlichkeit über Fragestellungen und Ergebnisse der Arbeit des Zentrums sachgerecht zu informieren.
- (3) Das Zentrum Vormodernes Europa wirkt an der wissenschaftlichen Ausbildung im Rahmen der verschiedenen Studiengänge mit.
- (4) Verfahrensfragen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, soweit sie nicht schon Bestandteil dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sind.

§ 2 Gliederung

Das Zentrum Vormodernes Europa gliedert sich in eng vernetzte Arbeitsbereiche, die die Forschungsschwerpunkte der maßgeblich beteiligten Wissenschaftler in übergreifenden Forschungsthemen, wie beispielsweise

- Wissen und Bildung
- Religion und gesellschaftliche Veränderungen und
- Regionalität und Kulturtransfer

zusammenfassen.

§ 3 Leitung

- (1) Das Zentrum Vormodernes Europa wird durch einen Vorstand geleitet, der aus mindestens drei hauptberuflich beschäftigten Mitgliedern der Universität Tübingen besteht. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss dem Kreis der hauptamtlichen Professoren* angehören.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand sollen Fachvertreter verschiedener Disziplinen angehören, welche die Geschichte und Kultur Europas in der Vormoderne zum Gegenstand haben. Bei einer geraden Zahl von Vorstandsmitgliedern hat der Vorstandsvorsitzende zwei Stimmen. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ausscheiden als Mitglied des Zentrums. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit ein neues Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zu seinem Vorsitzenden als Direktor des Zentrums Vormodernes Europa und ein weiteres Mitglied zu seinem Stellvertreter. Der Direktor und sein Stellvertreter müssen aus dem Kreis der an der Universität Tübingen hauptamtlich tätigen Professoren stammen. Der Direktor führt die laufenden Geschäfte, beruft den Vorstand ein, leitet die Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands.

§ 4 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand erledigt die bei dem Zentrum Vormodernes Europa anfallenden organisatorischen Aufgaben. Ausgenommen hiervon sind der Abschluss von Verträgen, die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in Personalangelegenheiten, soweit diese Zuständigkeiten nicht vom Rektorat auf den Direktor übertragen worden sind.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für die Verteilung der dem Zentrum zugewiesenen Ressourcen.
- (3) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Einrichtung neuer Projekte sowie über deren Beendigung.
- (4) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht.
- (5) Der Vorstand beschließt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung die Geschäftsordnung.

§ 5 Mitglieder und Mitgliederversammlung

- (1) Mitglieder des Zentrums können promovierte Wissenschaftler sein, die zur Geschichte und Kultur Europas in der Vormoderne forschen und die sich verpflichten, an den gemeinsamen Aufgaben des Zentrums nach § 1 Abs. 2 mitzuwirken. Die Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Sie bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) An den Mitgliederversammlungen können auch am Zentrum tätige Projektmitarbeiter und Nachwuchskandidaten ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit die Teilnahme im Einzelfall vom Vorstand nicht ausgeschlossen wird.
- (3) Die Mitgliedschaft im Zentrum endet nach drei Jahren oder durch persönliche Erklärung. Eine erneute Aufnahme als Mitglied nach Abs. 1 ist möglich.
- (4) Die Mitwirkung von Angehörigen anderer Forschungseinrichtungen am Zentrum Vormodernes Europa wird durch Kooperationsverträge geregelt. Angehörige anderer Forschungseinrichtungen werden unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auf Antrag als Mitglieder aufgenommen.

* Alle sogenannten merkmallosen Formen, wie Professor, Direktor etc. beziehen sich in dieser Satzung gleichermaßen auf beide Geschlechter.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Direktor eingeladen. Sie unterstützt den Vorstand insbesondere bei der Aufnahme weiterer Forschungsprojekte. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des Vorstands;
 - Abwahl von Vorstandsmitgliedern mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder;
 - Vorschlag für die Geschäftsordnung;
 - Stellungnahmen zum Haushalt des Zentrums und zur Verteilung der Ressourcen;
 - Beratung über die Profile und Einrichtung neuer Projekte und über die Beendigung von Projekten;
 - Mitwirkung bei der Koordination von Projekten und Projektbereichen;
 - Nominierung von Mitgliedern für den wissenschaftlichen Beirat.

§ 7 Versammlung der Angehörigen des Zentrums Vormodernes Europa

- (1) Der Direktor beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung aller in Projekten des Zentrums Vormodernes Europa Tätigen ein.
- (2) Die Versammlung des Zentrums Vormodernes Europa kann dem Vorstand in allen das Zentrum betreffenden wichtigen Fragen Vorschläge unterbreiten. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Aufnahme neuer Projekte und zur Beendigung laufender Projekte.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Die Arbeit des Zentrums Vormodernes Europa wird beraten und unterstützt durch einen Wissenschaftlichen Beirat.
- (2) Der Wissenschaftlichen Beirat besteht aus drei bis fünf Experten für die Geschichte und Kultur Europas in der Vormoderne von anderen Universitäten oder Forschungsinstituten aus dem In- und Ausland. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wird vom Direktor mindestens alle drei Jahre zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand einberufen. In Abstimmung mit dem Vorstand erstellt der Direktor eine Tagesordnung für diese Sitzung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Tübingen, den 26. November 2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Hausordnung

Zur Gewährleistung eines geordneten Universitätsbetriebs wird auf Grundlage des § 17 Abs. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435) folgende Hausordnung als Rektoratsbeschluss erlassen. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hausordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen können alle Bezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Hausordnung gilt für alle durch die Universität Tübingen genutzten und bewirtschafteten Gebäude, Gebäudeteile und Liegenschaften einschließlich der von der Medizinischen Fakultät genutzten universitären Gebäude Österbergstr. 3 und 3a und Elfriede-Aulhornstr. 8 (Anatomisches Institut), Nägelestr. 5 und 5/1, Gartenstr. 47 (LS Ethik in der Medizin, Ethikkommission), Gmelinstr. 5 u. 5A (Inst. f. Physiologie), Goethestr. 6 (Lehrbereich Geschichte der Medizin) und Gartenstr. 29 (Inst. f. Medizinische Psychologie).
- 2) Die Hausordnung dient der Sicherheit und Ordnung an der Universität und soll dazu beitragen, dass diese die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben erfüllen kann.

§ 2 Hausrecht

- 1) Der Rektor übt das Hausrecht aus. Bei Abwesenheit des Rektors wird das Hausrecht vom Kanzler oder dessen Stellvertreter ausgeübt.
- 2) Der Rektor überträgt die Ausübung des Hausrechts allgemein auf folgende Universitätsmitglieder:
 1. die Dekane für diejenigen Gebäude und Räume ihrer Fakultät, die dieser zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
 2. die geschäftsführenden Direktoren von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen, von Betriebseinrichtungen oder zentralen Einrichtungen nach § 15 Absatz 7 LHG, sowie die Leiter von fachübergreifenden Einrichtungen und Projekten für diejenigen Räume, die diesen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
 3. die Leiter der Hausmeister-Dienstleistungszentren,
 4. den Leiter des Dezernats Bauplanung, Liegenschaften, Sicherheitsmanagement,
 5. die Sitzungsleiter während der Sitzung von Organen der Universität und ihrer Gremien,
 6. den Lehrpersonen in ihren Lehrveranstaltungen.
- 3) Der Rektor behält sich die Übertragung der Ausübung des Hausrechts an weitere Personen (Hausvögte, Schlossvogt) im Einzelfall vor.
- 4) Die in Ausübung des Hausrechts vom Rektor oder von seinem Vertreter getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen gem. Abs. 2 und Abs. 3 in jedem Fall vor.

§ 3 Sicherheit und Ordnung

- 1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen in erster Linie nur zu Dienst- und Unterrichtszwecken sowie sonstigen Zwecken, die im Interesse der Universität sind, betreten oder genutzt werden. Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Rektor. Die Durchführung baulicher Maßnahmen darf nur von der Landesbauverwaltung Baden-Württemberg beauftragt werden.
- 2) Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Die Universitätsmitglieder sind verpflichtet, auf einem sorgsamem und sparsamen Umgang mit Energie zu achten und darüber hinaus darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Das gilt auch für die Außenanlagen. Aufgetretene Schäden sind unverzüglich der zuständigen Hausverwaltung oder der Leitwarte des Technischen Betriebsamtes zu melden.
- 3) Allen Anordnungen der mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und Sicherheit treffen, ist zu folgen.
- 4) Für das Abschließen aller Räume, der Schränke und Schreibtische sind die jeweiligen Nutzer verantwortlich. Schlüssel und wertvolle Maschinen und Geräte müssen diebstahlsicher aufbewahrt werden.
- 5) Diebstähle und Einbrüche, Personen- und Sachschäden sind unverzüglich der zuständigen Hausverwaltung zu melden. Die Universität übernimmt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich keine Haftung bei Verlust von Privateigentum in Diensträumen.
- 6) Einrichtungen zur Unfallverhütung und zum Brandschutz müssen ständig gebrauchsfähig sein und dürfen nur zweckgemäß verwendet werden. Das Fehlen von Schutzvorrichtungen, erkennbare Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten müssen unverzüglich dem Hausrechtsbeauftragten oder der zuständigen Hausverwaltung gemeldet werden. Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten.
- 7) Die Universität Tübingen ist rauchfrei. Das Rauchen ist innerhalb der Universitätsgebäude und Gebäudeteile verboten.

§ 4 Öffnungs- und Schließzeiten, Schlüsselverwaltung

- 1) Öffnungs- und Schließzeiten der Universitätsgebäude werden im Eingangsbereich durch Aushang bekannt gemacht. Außerhalb der Öffnungszeiten sind die Gebäude grundsätzlich verschlossen zu halten.
- 2) Personen, die sich außerhalb der Öffnungszeiten unberechtigt in Universitätsgebäuden aufhalten, müssen zum sofortigen Verlassen des Gebäudes aufgefordert werden.
- 3) Die Schlüsselverwaltung erfolgt grundsätzlich zentral. Zuständig sind die Hausmeisterdienstleistungszentren Neue Aula und Morgenstelle. Schlüssel sollen nur ausgegeben werden, wenn ein dienstlicher Bedarf besteht.

§ 5 Genehmigungspflichtige Betätigungen

Auf den durch die Universität Tübingen genutzten und bewirtschafteten Gebäuden, Gebäudeteilen und Liegenschaften müssen insbesondere nachfolgende Betätigungen, die nicht mit dem Dienstbetrieb zusammenhängen, von dem für die Hausverwaltung zuständigen Personal genehmigt werden:

1. das Aushängen von Plakaten, Transparenten, Spruchbändern, Wandzeitungen, Anschläge, usw. (außer an den dafür ausgewiesenen Wandflächen oder Anschlagtafeln),
2. das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern; unberührt bleibt das personalvertretungsrechtliche und koalitionsrechtliche (gewerkschaftliche) Zugangsrecht (Recht zur Informationsverteilung, zur Wahlwerbung in der Dienststelle vor Personalratswahlen und zur Mitgliederwerbung).
3. das Durchführen von Sammlungen,
4. der Ausschank von Getränken und die Ausgabe von Speisen,
5. die Durchführung von Befragungen, ausgenommen zu Zwecken für Lehre und Forschung,
6. das Veranstalten von Festen und ähnlichen Veranstaltungen,
7. das Aufstellen von Tischen, Stühlen und sonstigen Gegenständen zu Informations- und Ausstellungszwecken.

§ 6 Unzulässige Betätigungen

Folgende Betätigungen sind auf und in den von der Universität Tübingen genutzten und bewirtschafteten Gebäuden, Gebäudeteilen und Liegenschaften untersagt:

1. das Fahren mit Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards u. ä.,
2. das Betteln und Hausieren,
3. die Verunreinigung jeglicher Art,
4. die Nutzung sanitärer Anlagen in Universitätsgebäuden durch Personen, die weder Mitglieder oder Angehörige der Universität sind, noch als Nutzer, Gäste oder Beschäftigte von Fremdfirmen das Universitätsgelände rechtmäßig betreten,
5. das Übernachten in Diensträumen oder sonstigen Liegenschaften der Universität (außer zu dienstlichen Zwecken),
6. jegliche Art von Lärmbelästigung (z. B. durch Musikanlagen),
7. parteipolitische Betätigung in den Gebäuden und auf den von der Universität verwalteten Grundstücken,
8. das Blockieren von Zugängen, insbesondere für Schwerbehinderte und Rettungsdienste;
9. das Mitführen und Verwenden von Gefahrstoffen, außer zu dienstlichen Zwecken oder zur Verwendung in Forschung und Lehre.
10. das Mitbringen von Haustieren (ausgenommen Blindenhunde) in Diensträume.

§ 7 Kraftfahrzeuge und Fahrräder

- 1) Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist nur auf den dafür gekennzeichneten Plätzen zulässig. Fahrräder dürfen in Gebäuden nur auf dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.
- 2) Auf allen Universitätsparkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung.
- 3) Die Universität übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen jeder Art, die im Zuge der Nutzung universitärer Grundstücke entstehen. Das gilt auch für Beschädigungen, die durch das Entfernen entstehen.

- 4) Ergänzend gelten die für die jeweiligen Parkplätze erlassenen Benutzungsordnungen und Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Fundsachen

- 1) Fundsachen sollen bei den zuständigen Hausverwaltungen abgegeben werden.
- 2) Fundsachen, die nicht spätestens 6 Monate nach Einlieferung abgeholt werden, werden entsorgt oder verwertet.

§ 9 Verstöße gegen die Hausordnung

Die mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen haben bei Störungen das Recht, ein Hausverbot auszusprechen, das mit Ablauf des Tages endet, an dem es ausgesprochen wird. Ein Hausverbot über einen Tag hinaus, darf nur vom Rektor ausgesprochen werden. Ein Antrag auf strafrechtliche Verfolgung bleibt dem Rektor vorbehalten.

§ 10 Andere Bestimmungen und Vereinbarungen

Bestehende ergänzende Bestimmungen und Vereinbarungen für Einrichtungen, Räume, Parkplätze und Außenanlagen der Universität Tübingen in der jeweils geltenden Fassung gelten weiterhin und sind zu beachten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hausordnung wurde vom Rektorat am 28.10.2009 beschlossen.
Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität veröffentlicht und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Ein Aushang soll in allen Universitätsgebäuden erfolgen.

Tübingen, den 21. November 2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN VON SENAT UND UNIVERSITÄTSRAT

Einrichtung eines „Zentrums vormodernes Europa“

Nach Beschlussfassung des Senats in seiner Sitzung am 29. Oktober 2009 entsprechend § 19 Absatz 1 Nr. 7 LHG stimmte der Universitätsrat in seiner Sitzung am 10. November 2009 entsprechend § 20 Absatz 1 Nr. 9 LHG einer Einrichtung des „Zentrums Vormodernes Europa“ zu.

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Gliederung des Universitätsklinikums Tübingen: Einrichtung eines „Behandlungs- und Forschungszentrums für seltene Erkrankungen Tübingen“ am UKT

Mit dem „Behandlungs- und Forschungszentrum für seltene Erkrankungen Tübingen“ soll bundesweit erstmalig der organisatorische Rahmen für eine verstärkte interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen geschaffen werden, die mit der Betreuung von Patienten mit seltenen Erkrankungen befasst sind und/oder im Bereich der Forschung und Lehre in Bezug auf seltene Erkrankungen tätig sind. Weiterhin ist der Aufbau der Infrastruktur für die Erforschung von seltenen Erkrankungen, erfolgreiche Drittmittelprojektanträge sowie hochwertige wissenschaftliche Publikationen durch interdisziplinäre Forschungsverbünde besser realisierbar. Das Behandlungs- und Forschungszentrum für seltene Erkrankungen soll als Zentrum gem. Satzung UKT eingerichtet werden und die neue Organisationsziffer 36 tragen.

Gem. § 7 Abs. 1 UKG ist bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen, der Bestellung und Abberufung von Abteilungsleitern sowie den allgemeinen Regelungen der Organisation des Universitätsklinikums das Einvernehmen der Med. Fakultät erforderlich.

Gem. § 5 Abs. 1 Satzung UKT sind Zentren freiwillige Zusammenschlüsse interner und externer Einrichtungen zu einem fachübergreifenden, auf inhaltlich-thematische Ziele ausgerichteten Verbund in der Krankenversorgung und/oder Forschung und/oder Lehre bzw. Weiter- und Fortbildung.

Gem. § 5 Abs. 2 Satzung UKT erfolgt die Einrichtung grundsätzlich auf Antrag durch den Klinikumsvorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.

Klinikums- und Fakultätsvorstand beschlossen die Einrichtung des Behandlungs- und Forschungszentrums für seltene Erkrankungen in ihren Sitzungen vom 21.07.2009.

Die Beschlussfassung des Fakultätsrats gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 LHG erfolgte in dessen Sitzung vom 29.09.2009.

Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 UKG und § 2 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT entscheidet der Aufsichtsrat über die Änderung der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums.

Die Beschlussfassung des Aufsichtsrats erfolgte in dessen Sitzung am 1.10.2009.

Der Senat der Universität hat der Einrichtung des Zentrums im Umlaufverfahren vom 30.09.2009 gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 7 LHG zugestimmt, der Hochschulrat im Eilverfahren am 23.09.2009 gem. § 20 Abs. 1 Ziffer 9 LHG.

Gemäß § 13 Abs. 2 UKG wird die Satzung des Universitätsklinikums vom Wissenschaftsministerium erlassen. Änderungen der Satzung und der Gliederung bedürfen der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums, die mit Schreiben vom 26.10.2009 erteilt wurde.

Prof. Dr. Bamberg
Leitender Ärztlicher Direktor

Sonntag
Kaufmännische Direktorin